

Satzung

FC Neunkirchen 21 e.V.

Fassung vom 12.12.2025



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	3
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 5	Mitgliedsbeiträge	5
§ 6	Organe des Vereins	5
§ 7	Vorstand	5
§ 8	Aufgaben des Vorstands	6
§ 9	Bestellung des Vorstands	6
§ 10	Beratung und Beschlussfassung des Vorstands	6
§ 11	Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 12	Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 13	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 14	Satzungsänderungen	8
§ 15	Haftung im Verein	8
§ 16	Vereinsauflösung	9

FC Neunkirchen 21 e. V.

Vereinssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde am 06.12.2021 gegründet.
Er führt den Namen FC Neunkirchen 21 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Neunkirchen/Saar und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Neunkirchen mit der Nummer VR 803 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Neunkirchen/Saar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports, insbesondere des Fußball Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mitglieder durch Training, Wettkämpfe und Turniere.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Vereinsbeitritt steht jeder natürlichen Person, jeder juristischen Person und auch jeder rechtsfähigen Personenvereinigung offen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung

aller gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (2) Über die Aufnahme in den Verein beschließt der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem/der Antragsteller/in in Textform mitgeteilt werden.
Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder Auflösung,
 - b) bei freiwilligem Austritt,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, zum Quartalsende in Textform mitzuteilen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand nach Anhörung des/der Betroffenen beschlossen, wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt oder gegen die Satzung, die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstößt.

Dem/der Betroffenen ist vor der Entscheidung über seinen/ihren Ausschluss die Gelegenheit zu geben, sich gegen die ihm/ihr dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe in Textform oder mündlich zu verteidigen. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - a) es trotz mindestens zweier Mahnungen in Textform an die letzten dem Verein von dem Mitglied in Textform mitgeteilten Kontaktdaten länger als 3 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, oder
 - b) das Mitglied für den Verein unter den letzten dem Verein von dem Mitglied in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr zu erreichen ist.
- (8) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keine Ansprüche am Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Vergünstigungen sowie seine Einrichtungen unter Einhaltung der Hausordnung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Mitglieder unter 18 Jahren können weder wählen noch gewählt werden.
- (3) Pflichten der Mitglieder sind:
 - a) die Förderung des Vereinszwecks
 - b) die Beachtung der Satzung sowie der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlungen
 - c) die Zahlung der Mitgliedsbeiträge
 - d) die unverzügliche Mitteilung jeder Änderung ihrer Kontaktdaten in Textform

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe der in Geld zu leistende Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu erbringen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann im begründeten Einzelfall auf in Textform zu stellenden Antrag eines Mitglieds den von diesem zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag stunden oder ganz bzw. teilweise erlassen. Der Antrag ist von dem Mitglied für jedes Beitragsjahr neu zu stellen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzendem,
 - b) seinem/seiner stellvertretenden Vorsitzenden & Sportlichen Leiter
 - c) dem/der Schatzmeister (in)
 - d) dem/der Jugendleiter (in)
 - c) dem/der 1. Schriftführer (in) / stellvertretenden Jugendleiter (in)

- (2) Der (die) 1. Vorsitzende, seinem (seiner) stellvertretenden Vorsitzenden, der (die) Schatzmeister und der (die) Jugendleiter(in) vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist dies als Tagesordnungspunkt anzugeben. Bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung ist ein Entwurf der neu gefassten Satzung den Mitgliedern vorzulegen und der Inhalt der beabsichtigten Änderung hervorzuheben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Haftung im Verein

- (1) Sind Organmitglieder unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das geschädigte Vereinsmitglied die Beweislast.

- (2) Sind im Sinn des Absatz 1 für den Verein tätige Organmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.
- (3) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Sind im Sinn des Absatz 3 für den Verein tätige Vereinsmitglieder einem anderen um Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich verursacht haben.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Förderung von Jugend-Projekten.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Neunkirchen, den 12.12.2025